



Sachstand

Petitionsrecht in Island und Irland

Petitionsrecht in Island und Irland

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 158/18

Abschluss der Arbeit: 18. Mai 2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Kurzfristig wurde nach Informationen zum Petitionsrecht sowie Bürgerbeauftragten in den Ländern Island und Irland gefragt. Der folgende Sachstand stellt kurz die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Internetrecherche zu den Bürgerbeauftragten in Island und Irland sowie dem Ausschuss für öffentliche Petitionen in Irland dar. Ein Petitionsrecht ist in den Verfassungen von Island und Irland nicht verankert.

2. Bürgerbeauftragter des Isländischen Parlaments

Der **Bürgerbeauftragte des Isländischen Parlaments**¹ wird vom Parlament für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Jedermann kann sich schriftlich an den Bürgerbeauftragten wenden. Dies gilt für alle einzelnen Personen, Isländer sowie Ausländer, wie auch juristische Personen des Privatrechts (Verbände und Verbände).

Der Bürgerbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über Staats- und Kommunalverwaltungen und Institutionen, die durch Gesetz ermächtigt worden sind, Entscheidungen zu treffen, die Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Bürger haben. Der Bürgerbeauftragte ist nicht zuständig bei Angelegenheiten, die das Parlament, Gerichtsentscheidungen und privatrechtlichen Streitigkeiten betreffen. Auch Verwaltungsentscheidungen, die gemäß Gesetz noch vor Gericht gebracht werden müssen, fallen nicht in seine Verantwortlichkeit.

Bei einer Verwaltungsentscheidung muss der Petent sich erst bei der nächsthöheren Instanz, z. B. einem Ministerium, beschweren. Ist diese Beschwerde erfolglos, kann sich der Petent an den Bürgerbeauftragten wenden. Eine direkte Beschwerde ist z. B. im Fall eines Verwaltungsverzugs oder auf Grund des Verhaltens eines Beamten möglich.

Eingaben sind innerhalb eines Jahres ab dem Datum, an dem der Petent die Information über die Entscheidung der Behörde erhalten hat, beim Bürgerbeauftragten einzureichen.

3. Irland

3.1. Ausschuss für öffentliche Petitionen

Der **Ausschuss für öffentliche Petitionen**² wurde durch das Unterhaus (Dáil Éireann) und dem Oberhaus (Seanad Éireann) des Irischen Parlaments (Oireachtas) eingesetzt. Der Ausschuss ist zuständig für Bitten und Beschwerden der Bürger. Eine Petition kann schriftlich oder online eingereicht werden. Die Petenten müssen darlegen, dass sie bereits Schritte in ihrer Angelegenheit

1 Bürgerbeauftragter Islands, <https://www.umbodsmadur.is/de> (Stand: 17. Mai 2018)

2 Ausschuss für öffentliche Petitionen, <https://www.oireachtas.ie/en/committees/32/petitions/> (Stand: 17. Mai 2018)

unternommen haben, z. B. sich bereits an die zuständige Behörde, die nächsthöhere Instanz oder den Ombudsmann gewandt haben.

Ist der Ausschuss für die Behandlung einer Petition zuständig, kann er sie den betroffenen Ministerien oder Behörden mit dem Hinweis auf den Missstand zuleiten. Auch eine Abgabe an den Bürgerbeauftragten, eine andere Institutionen oder anderen Ausschuss ist gemäß Nr. 111D der Geschäftsordnung des Unterhauses³ vorgesehen. Der Ausschuss berichtet dem Unterhaus mit einer Empfehlung, verbunden mit einer Anfrage, den Bericht im Unterhaus zu debattieren. Der Ausschuss unterrichtet den Petenten über die jeweils getroffene Maßnahme.

Weiterhin ist der Ausschuss berechtigt, Minister zu seinen Sitzungen einzuladen und sie um Stellungnahme zu den Petitionen zu bitten. Auch kann er Petenten in eine Ausschusssitzung einladen, um mit ihnen über ihre Petitionen zu sprechen.

Der Ausschuss kommt in der Regel alle 14 Tage zusammen. Er ist berechtigt, eine Petition jederzeit abzuschließen. Dies muss er dem Petenten unter Nennung der Gründe mitteilen.

3.2. Bürgerbeauftragter für Irland

Das Amt des **Bürgerbeauftragten in Irland** wurde 1980 mit dem Ombudsmann-Gesetz⁴ eingeführt. Mit dem Ombudsman (Amendment) Act 2012 wurde der Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten um mehr als 180 weitere öffentliche Einrichtungen erweitert.

Die Ernennung zum Bürgerbeauftragten erfolgt durch den Präsidenten. Grundlage hierfür ist ein gemeinsamer Beschluss von Unterhaus (Dáil Éireann) und Oberhaus (Seanad Éireann), der die Ernennung der Person empfiehlt. Der Bürgerbeauftragte führt sein Amt unabhängig.

Beschwerden können schriftlich oder online beim Bürgerbeauftragten eingereicht werden. Die Petenten müssen dabei darlegen, dass sie bereits Schritte in ihrer Angelegenheit unternommen haben, z. B. sich bereits an die zuständige Behörde oder eine zuständige Beschwerdestelle gewandt haben. Nach Prüfung und Annahme der Beschwerde wendet sich der Bürgerbeauftragte an die betreffende Stelle und bittet um Stellungnahme zur Beschwerde. Nach Auswertung der Stellungnahme wird das Ergebnis dem Bürger schriftlich unter Nennung der Gründe mitgeteilt. Der Bürgerbeauftragte hat keine weitergehenden Befugnisse gegenüber den betroffenen Behörden oder Institutionen, er kann nur Empfehlungen aussprechen.

Eingaben sind innerhalb eines Jahres ab dem Datum, an dem der Petent die Information über die Entscheidung der Behörde erhalten hat, beim Bürgerbeauftragten einzureichen.

3 Geschäftsordnung Dáil Éireann, Nr. 111A bis 111F, https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/parliamentaryBusiness/standingOrders/dail/2017/2017-11-21_consolidated-standing-orders-of-dail-eireann_en.pdf (Stand: 17. Mai 2018)

4 Ombudsmann-Gesetz 1980, <https://ombudsman.ie/en/About-Us/Legislation/> (Stand: 18. Mai 2018)